

Förderrichtlinien der Gemeinde Börßum

Präambel

Die Vereine nehmen in der Gemeinde Börßum, innerhalb des gesellschaftlichen Lebens, eine wichtige Funktion wahr. Sie erfüllen Aufgaben, die in ihrer Vielfalt von der öffentlichen Hand weder durchgeführt noch finanziert werden können. Deshalb ist das ehrenamtliche Engagement vieler Vorstandsmitglieder, Helfer und sonstigen Mitarbeitern nicht hoch genug einzuschätzen. Die Gemeinde fördert die Vereinsarbeit deshalb freiwillig, nach folgenden Richtlinien:

1. Gefördert werden Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Börßum, die sportliche, kulturelle, kirchliche oder gemeinnützige Ziele haben.

Nicht gefördert werden Vereine, Verbände und Organisationen, die überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen.

2. Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung, ist die weitgehend kostenlose Überlassung spezieller Gebäude und den dazugehörigen Anlagen. Die Verwaltung dieser Gebäude und Anlage erfolgt durch Vertragspartner mit denen entsprechende Nutzungsverträge geschlossen werden.
3. Förderungswürdige Vereine, Verbände und Organisationen können die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde für alle Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, nach Maßgabe der gültigen Benutzungsordnung, kostenlos nutzen. Über die Nutzungsvergabe entscheidet der Vertragspartner der Gemeinde. In der Regel hat eine entgeltliche Nutzung Vorrang vor einer kostenlosen Nutzung, sofern die entgeltliche Nutzung mindestens drei Monate vor dem Termin gebucht wird.
4. Bei Feiern und sonstigen Veranstaltungen die konzessioniert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind, ist die Benutzung kostenpflichtig. Es gilt die jeweils gültige Entgeltsatzung der Einrichtung.
5. Für förderungswürdige Vereine, Verbände und Organisationen, gewährt die Gemeinde Börßum Jubiläumszuschüsse, die durch 25 ohne Rest teilbar sind. Pro Jubiläumsjahr werden 2,- Euro gezahlt. Die maximale Förderhöhe beträgt 250,- Euro.

6. Für Investitionen und Gerätebeschaffungen kann die Gemeinde einen Zuschuss gewähren, sofern der Anschaffungspreis über 500,-- Euro liegt. Der Zuschuss beträgt höchstens 25 Prozent der Investitionssumme, maximal 5.000,-- Euro. Ausgenommen sind Uniformen, Sportbekleidung, Ballmaterial, Tennisschläger oder dergleichen.
7. Der Zuschuss muss vor der Investition beantragt und durch Ratsbeschluss bewilligt werden. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Beifügung eines Finanzierungsplanes gewährt. Anträge sollen bis zum 01. September des Vorjahres - vor Beginn der Förderung - eingereicht werden. Nachträglich gestellte Anträge werden nur gewährt, wenn unvorhersehbare Umstände eingetreten sind.
8. Bei der Beantragung des Zuschusses sind mit der Antragsstellung mindestens zwei vergleichbare Kostenangebote, bzw. Katalogauszüge einzureichen. Das kostengünstigere Angebot ist der Förderung zu Grunde zu legen. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt nach Verabschiedung des Haushaltes durch den Rat. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
9. Weiterhin erhalten Vereine und Verbände gemäß der anhängenden Liste jährliche einmalige Zuwendungen für Aufgaben die sie für die Dorfgemeinschaft ausrichten.
10. Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen können vom Gemeinderat im Einzelfall getroffen werden.

Die Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft.

Börßum, den 19. Dezember 2013

(Oliver Ganzauer)
Bürgermeister

(Dirk Hasselmann)
Gemeindedirektor